

SATZUNG DER CHARLES HOSIE – STIFTUNG

Präambel

Die Herren Karl Georg Hosie und Wolfgang Hosie errichten hiermit eine rechtsfähige Stiftung und geben ihr die nachstehende Satzung:

Die Stiftung wird aus Anlass des fünfzigjährigen Jubiläums der Firma Charles Hosie in Hamburg zum Gedenken an den Gründer des Unternehmens, den Kaufmann Charles Georg Hosie, errichtet.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Charles Hosie - Stiftung“.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Stiftung fördert die Sozialmedizin in weitesten Bereichen, jedoch vorrangig zum Wohle der Jugend.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts für gemeinnützige Forschungs- und Heilvorhaben zur Verhütung und Heilung von Schäden, die durch zivilisatorische Mängel verursacht worden sind, und denen besonders die Jugend durch Erscheinungsformen der Gesellschaft ausgesetzt ist.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft ausgeworfenen Dotation, weiteren Zuwendungen seitens der Stifter oder Dritter und den Erträgen hieraus, soweit die

Erträge nicht durch den Stiftungszweck in Übereinstimmung mit der Stiftungssatzung oder durch nach der Stiftungssatzung zugelassene notwendige Ausgabe verbraucht wurden.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und satzungsmäßig zu verwalten.
- (3) Alle Erträge des Stiftungsvermögens und die zweckbestimmten Zuwendungen sind für diese gemeinnützigen Zwecke gebunden.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sicher sind.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei Personen besteht. Der Vorstand ergänzt sich nach Maßgabe des Absatzes 4 selbst, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. In jedem Jahr scheidet ein Vorstandsmitglied aus, und zwar jeweils gemessen an seiner Amtszeit das dienstälteste Mitglied. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, finden Ersatzwahlen nur für die restliche Amtszeit statt.
- (3) Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Ablauf der Amtsdauer, Rücktritt oder Tod aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst.
Eines der Vorstandsmitglieder soll Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sein. Die anderen Vorstandsmitglieder sollen im ärztlichen und/oder im kaufmännischen Bereich tätig bzw. in ähnlicher Weise geeignet sein. Sie sollten vorzugsweise in Hamburg und Umgebung ansässig sein. Zudem sollten Nachfahren der Stifter dem Vorstand angehören.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (6) Der Vorstand hält seine Sitzung nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung sein Vertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden.

- (7) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.
- (8) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (9) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen unter Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt nach ordnungsmäßiger Einberufung bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.
- (2) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Falle müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Erträge im Sinne des Stiftungszwecks. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind jeweils zwei der Vorstandsmitglieder. Sie sind nur zur gemeinsamen Vertretung befugt.
- (3) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen.
Die Anstellung weiterer Hilfskräfte ist zulässig.
- (4) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben – soweit sie für das Geschäftsjahr zu erwarten sind – entsprechend ihrer Zweckbestimmung enthält.
Nach Abschluss des Geschäftsjahres rechnet der Stiftungsvorstand ab. Die Abrechnung ist von einem Vertreter der steuerberatenden Berufe zu prüfen, der über seine Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 10

Stiftungsleistungen

- (1) Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Er bestimmt nach Prüfung des Gesuches die Höhe der Leistungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Empfänger der Leistungen brauchen weder einmalige noch laufende Beiträge zu leisten. Ein rechtlicher Anspruch für Empfänger entsteht auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen der Stiftung.

§ 11

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt der Vorstand in Abweichung von § 6 Absatz 1 dieser Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 12

Aufhebung oder Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand einstimmig. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

§ 14

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.